



Beantwortung der Anfrage

Vorlage Nr.: 18-1330/1
erstellt am: 07.06.2019

Abteilung: Öffentlicher Personennahverkehr
Verfasser/in: Reinhold Bickelhaupt
Aktenzeichen: II-10/3 - 773.020 - Schülerbeförderung

Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.05.2019 betreffend Schülerbeförderung im Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	17.06.2019	Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

Im Kreis Bergstraße gibt es in vielen Kommunen Beschwerden seitens der Eltern zur Schülerbeförderung, u.a. wird über überfüllte Busse und Unpünktlichkeiten sowie Nichttransport von Schulkindern in Leserbriefen berichtet. Wir haben dazu Fragen, wie man mit den Problemen seitens der Kreisverwaltung und Kreisspitze umgeht.

Grundlage für unsere Fragen ist auch der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse aus dem Jahr 2005.

Von Seiten der Verwaltung wird allgemein angemerkt – werden die Fragen nachfolgend beantwortet:

Dazu ist allgemein anzumerken, dass der Anforderungskatalog nicht für Fahrzeuge gilt, deren Verkehrsleistung nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) konzessioniert ist (= öffentlicher Personennahverkehr). Die wesentlichen Verkehrsleistungen der Schülerbeförderung werden im Rahmen dieser konzessionierten Verkehre abgewickelt.

Der Anwendungsbereich des Anforderungskataloges gilt für Kraftomnibusse, die zur Schüler- und Kindergartenbeförderung besonders eingesetzt sind. Dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 1 der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG oder nach § 43 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs).

1.) Im Kreis Bergstraße richtet man sich nach dem § 161 des hessischen Schulgesetzes und hält keine eigene Schülerbeförderungssatzung im Kreis vor, warum hat der Kreis keine eigene Schülerbeförderungssatzung, die in der Ausgestaltung wesentlich flexibler gestaltet werden könnte?

Aufgrund der in der Kommentierung zum § 161 Hess Schulgesetz gemachten Ausführungen und der dazu ergangenen diversen höchstrichterlichen Urteile sehen wir keine Notwendigkeit für eine eigene zusätzlich Satzung. Nach unserem Kenntnisstand hat kein Schulträger in Hessen zusätzlich noch mit einer eigenen Satzung Regelungen definiert. Die Vorgaben des Hess. Schulgesetzes und der dazu ergangenen Kommentierung werden als ausreichend erachtet.

2.) Ist der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse Bestandteil in den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen, die zur Schülerbeförderung beauftragt sind und richten sich die Verkehrsunternehmen nach diesen Anforderungen?

Wie bereits in der Einleitung allgemein festgestellt, gilt der Anforderungskatalog nicht für nach § 42 PBefG (Linienverkehr) konzessionierte Verkehre. Im Rahmen der durch den Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH in Mannheim als unsere lokale Aufgabenträgerorganisation initiierten europaweiten Vergabeverfahren werden Standards für die im Linienverkehr zum Einsatz kommenden Fahrzeuge bzw. Anforderungen an das Personal festgelegt.

3.) Es wird bei der Schülerbeförderung empfohlen, bei Erstklässlern Begleitpersonal in den Bussen zu haben, wird dies im Kreis so gehandhabt, falls nicht welche Gründe sprechen dagegen?

Nach 4.2 der Kommentierung zum § 161 Hess. Schulgesetz liegt der Schulweg grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Eltern. Sie müssen ihre Kinder, soweit es ihnen objektiv möglich ist, beaufsichtigen, sie auf Gefährdungen aufmerksam machen und zu verkehrsgerechtem Verhalten erziehen. Der Schulträger kann über Schulwegsicherung, insbesondere den Schülerlotsendienst, über Schulwegpläne und die Schule über die Verkehrserziehung die Eltern dabei unterstützen, aber nicht ihre Verantwortung übernehmen.

Begleitpersonen kommen nur im Rahmen freigestellter Verkehrsleistungen zum Einsatz, wenn SchülerInnen aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg alleine zu meistern. Dies wird im Rahmen einer besonderen Untersuchung unter Einbindung des schulamtsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes im Einzelfall entschieden.

4.) Im Anforderungskatalog ist eine Anlage 2 angefügt, „Merkblatt zur Schulung von Fahrzeugführern“. Werden die Fahrer der Busse dazu geschult, werden die Merkblätter den Fahrern ausgehändigt und wer ist für die Schulung zuständig bzw. die Einhaltung der dort empfohlenen Verhaltensweisen?

Wie bereits festgestellt gilt der Anforderungskatalog nicht für Fahrten im Zuge von Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG.

Ungeachtet dessen stellt man in den Leistungsbeschreibungen im Zuge der Vergabe der Verkehrsleistungen u. a. auch umfassende Anforderungen an das Personal. So werden auch Kenntnisse diverser gesetzlichen Vorschriften abverlangt. Dazu zählt u. a. auch die Dienstanweisung für den Fahrdienst mit Bussen (DFBus). Darüber hinaus müssen sich Fahrpersonale einer jährlichen Fahrerschulung unterziehen.

5.) Wer kontrolliert die technischen Einrichtungen bzw. die Einhaltung der Vorschriften für die Schulbusse? Gibt es dazu einen Beauftragten im Kreis? Wurden Schulbusse schon polizeilich kontrolliert u.a. auf Einhaltung der Stehplatzanzahl, technische Mängel, Verkehrssicherheit und den Kennzeichnungspflichten für Schulbusse? Falls ja, wie oft in den letzten beiden Jahren mit welchen Ergebnissen?

Linienfahrzeuge müssen gem. § 29 StVZO regelmäßigen technischen Untersuchungen von zertifizierten Prüfeinrichtungen unterzogen werden.

Für Omnibusse im Linienverkehr sind folgende Untersuchungen und Prüffristen vorgeschrieben:

Hauptuntersuchung (HU) mit Untersuchung nach BOKraft – alle 12 Monate.
Sicherheitsprüfung (SP) – im ersten Zulassungsjahr keine, im 2. und 3. Zulassungsjahr alle 6. Monate nach der letzten HU, ab dem 4. Zulassungsjahr alle 3 Monate nach der letzten HU.

Für Omnibusse müssen Prüfbücher geführt werden, in denen die Untersuchungen und Sicherheitsprüfungen dokumentiert werden. An den Fahrzeugen werden die entsprechenden Prüfsiegel der HU bzw. SP angebracht.

Im Kreis Bergstraße werden seit Jahren regelmäßig Kontrollen der im ÖPNV abgewickelten Schülerbeförderungsangebote durch die Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste des Polizeipräsidiums Südhessen, Darmstadt unter Mitwirkung des Fachbereiches „ÖPNV“ durchgeführt.

Kontrolltermine:

02. Mai 2016 – Bensheim, ZOB bzw. Wald-Michelbach, Schulzentrum

24. August 2017 – Bensheim, ZOB bzw. Heppenheim, Starkenburg-Gymnasium

07. November 2018 – Fürth Heinrich-Böll-Schule, Bensheim, ZOB bzw. Heppenheim, Starkenburg-Gymnasium

6.) Gibt es für alle Sitzplätze in den Schulbussen Sicherheitsgurte? Falls nicht, warum gibt es diese nicht?

Welche Gründe sprechen dagegen, dass Schulbusse mit Sicherheitsgurten ausgestattet werden?

Bei der Ausgestaltung des Linienverkehrs sind gem. StVZO keine Sicherheitsgurte im Regelbetrieb vorgeschrieben. Darüber hinaus ist die Nutzung der in den Fahrzeugen zulässigen Stehplätze möglich.

7.) Welche Maßnahmen werden im Falle der Überschreitung der zulässigen Stehplätze im Schulbus getroffen? Werden Ersatzbusse für einen solchen Fall vorgehalten? Wie schnell sind die entsprechenden Ersatzbusse vor Ort? Gibt es dazu eine vertragliche Vereinbarung mit den Transportunternehmen für eine Ersatzbusbeförderung?

Der Kreis Bergstraße steht seit Jahren in engen Kontakt zum Verkehrsdienst der Polizeidirektion Südhessen. Bei keiner amtlichen Kontrolle konnte eine Überschreitung der zulässigen Personenzahl eines Busses festgestellt werden. Vielmehr macht man immer wieder die Feststellung, dass es aufgrund nicht angepassten Verhaltens der zu befördernden Schülerschaft zu eigentlich vermeidbaren Situationen kommt. Man stellt leider immer wieder fest, dass man sich nicht gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Fahrzeugkapazitäten verteilt.

8.) Wie viele Stehplätze pro Quadratmeter stehen in Bussen, die
a) im Linienverkehr eingesetzt werden
b) in der Schülerbeförderung eingesetzt werden, den Fahrgästen zur Verfügung?

Bundeseinheitlich gesetzlich Grundlage bildet die Anlage XIII zum § 34 a StVZO:

Gem. Absatz 2 sind bei der Berechnung der zulässigen Zahl der Plätze unter Berücksichtigung des Leergewichtes, des zulässigen Gesamtgewichtes und der zulässigen Achslasten des Fahrzeugs folgende Durchschnittswerte anzusetzen:

- 68 kg als Personengewicht
- 544 kg/qm als spezifischer Belastungswert für Stehplatzflächen
- 100 kg/qm als spezifischer Belastungswert für Gepäckräume
- 75 kg/qm als spezifischer Belastungswert für Dachgepäckflächen

Die Berechnungsgrundlage gilt für den gesamten Linienverkehr.

9.) Wann wurde dieser Standard durch wen festgelegt und hält der Kreis Bergstraße diesen Standard für realistisch und zeitgemäß?

Die Regelung erfolgt im Rahmen der Straßenverkehrszulassungsordnung als bundesgesetzliche Rahmenvorgabe.

10.) Wonach richten sich die Herstellerangaben für die Anzahl von Stehplätzen in Bussen und durch wen wurden diese Angaben auf Plausibilität getestet bzw. geprüft?

Es finden die Vorgaben der Anlage XIII zu § 34a StVZO Anwendung. Die für die Typgenehmigung notwendigen Daten stellt der Hersteller dem Kraftfahrtbundesamt zur Verfügung. Die Verantwortung liegt beim Fahrzeughersteller.

11.)Wie gehen in die Berechnung der Stehplatzkapazitäten Personen mit Gepäck, Kinderwagen, Rollstühlen, etc. ein?

Siehe Antwort zu Frage 8

12.)Welche Angaben ergäben sich theoretisch, wenn die eher alltagstaugliche Zahl von 1,5 Personen pro Quadratmeter unterstellt werden würde?

a) Beantwortung bezogen auf den Linienverkehr!

b) Beantwortung bezogen auf die Schülerbeförderung!

Linienverkehr - wir gehen davon aus, dass mindestens die doppelte Anzahl von Fahrzeugen in der Hauptverkehrszeit notwendig wäre, da zulassungsbedingt mehr Steh- als Sitzplätze in den Fahrzeugen zur Verfügung stehen.

Schülerbeförderung – Die Beförderung der SchülerInnen erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schülerzahlen mit Taxen und Kleinbussen. Alle SchülerInnen in diesen Fahrzeugen verfügen über einen Sitzplatz.

13.)Wie schätzt der Landrat die Sicherheit der Schülerbeförderung im Kreis Bergstraße ein? Sind Maßnahmen in den Punkten Sicherheit und Zuverlässigkeit der Schülerbeförderung mit Kraftomnibussen zu erwarten, oder ist der Landrat mit dem jetzigen Zustand soweit zufrieden?

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Beschwerden der Eltern zu befrieden?

Nach Auffassung des Kreisausschusses unternimmt der Kreis Bergstraße alle notwendigen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Abwicklung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Aufgrund der im Zuge der Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerb initiierten Verkehrsangebote verfügen wir heute über einen sehr hohen Fahrzeugstandard.

Zur Ausgestaltung der Schülerbeförderung darf aber nicht nur das Verkehrsangebot in die Bewertung einfließen, sondern es müssen auch weitere Parameter berücksichtigt werden.

So tragen auch unsere Schulen bei der Ausgestaltung der Unterrichtsangebote und einer gleichmäßigen Struktur der Unterrichtsgestaltung viel dazu bei, die Nachfrage entsprechend gestalten zu können.

Der Kreis erfragt zum Schuljahresbeginn bei allen von der Schülerbeförderung tangierten Schulen die Unterrichtsstunden bezogene Schülerzahl, um Rückschlüsse auf notwendige Kapazitäten ableiten zu können (Quelle: Kommunikationsleitfaden)

Nicht zuletzt tragen unsere SchülerInnen mit ihrem Verhalten auf dem Schulweg im Wesentlichen zur ordnungsgemäßen Ausgestaltung bei. Auf die im Kommentar zum § 161 Hess. Schulgesetz definierte Zuständigkeit der Elternschaft für das Verhalten ihrer Kinder sei nochmals verwiesen.

Abschließend möchten wir noch auf die Schriftenreihe „Mit dem Bus zur Schule“ der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV-SI 8046) hinweisen. Hier hat man alle wesentlichen Fragen rund um die Schülerbeförderung ausführlich beantwortet (<https://www.arbeitsschutzdigital.de/ce/mit-dem-bus-zur-schule/detail.html>)